

**Satzung
der Stadt Bad Kreuznach
zur Verleihung des Rechts an die Gesundheit und Tourismus Bad Kreuznach GmbH zur
Erhebung von Tourismusbeiträgen und Gästebeiträgen
vom 16.12.2016**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bad Kreuznach verleiht der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH (Beliehene) das Recht, Tourismusbeiträge und Gästebeiträge gemäß § 12 KAG in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach und in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrag in der Stadt Bad Kreuznach zu erheben und einzuziehen.

§ 2

Die Beliehene ist insoweit anstelle der Stadt Bad Kreuznach Behörde im Sinne von § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 3

Die Beliehene hat das Recht, aufgrund der Tourismusbeitragssatzung und aufgrund der der Gästebeitragssatzung der Stadt Bad Kreuznach Verwaltungsakte zu erlassen sowie die Tourismusbeiträge und die Gästebeiträge zu erheben und einzuziehen. Bei Erlass von Verwaltungsakten ist auf die Rechtsverleihung besonders hinzuweisen; der Hinweis darauf im ersten Bescheid genügt.

§ 4

Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Kreuznach, den 16.12.2016

Dr. Heike Kaster-Meurer

Oberbürgermeisterin